

**Elternmerkblatt: Infektionsschutzgesetz und Erkrankungen
Medikamente / Pflegemittel – Regelung zum Umgang**

Liebe Eltern,

In unserer Einrichtung befinden sich viele Menschen auf engem Raum.
Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht verbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz gemäß **§ 34 Abs. 5 Satz 2** eine Reihe von Regelungen, die dem **Schutz aller Kinder** und auch des **Personals** in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

- Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht** in den Kindergarten gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein Krankheitsverdacht besteht.
oder
- Wenn eine Person bei Ihnen im Haushalt lebt und an folgenden Krankheiten erkrankt ist bzw. ein Verdacht besteht, muss Ihr Kind zu Hause bleiben **wie zum Beispiel:**

<ul style="list-style-type: none">• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht• Scharlach	<ul style="list-style-type: none">• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Masern• Meningokokken-Infektion• Mumps• Pest• Typhus oder Paratyphus• Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)• Corona/ Covid 19
---	--

Gegen einige Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Verbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Sie informieren uns bitte unverzüglich über jegliche vorliegende Krankheit bzw. Krankheitsverdacht. **Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet.** Zudem tragen Sie dazu bei, dass wir mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Wir haben als Einrichtung die Pflicht, über die allgemeinen Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Das richtige und regelmäßige Händewaschen zählt zu einer der wichtigsten allgemeinen Hygieneregeln, die Sie Ihrem Kind kontrolliert beibringen.

Ein vollständiger Impfschutz ist ebenso wichtig und **anzuraten.** Vor allem gegen Krankheiten, die sogar durch die allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können. Weitere Informationen finden Sie unter www.impfen-info.de.

Die Kita spielZeit nimmt nur Kinder auf die gegen die gängigen Kinderkrankheiten geimpft sind:
Dazu zählen: Tetanus, Keuchhusten, Hib, Kinderlähmung, Hepatitis B, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken

Kinder mit chronischer Erkrankung, Allergie oder Notfallmedikament

In der Kita verabreichen wir Medikamente und Pflegemittel nur, wenn Ihr Kind chronisch erkrankt ist, Allergien eingeschlossen oder ein Notfallmedikament benötigt. In diesem Fall erwarten wir Rezepte des Arztes mit Dosieranleitung und ein von Ihnen ausgefülltes Formular zur Medikamentengabe.

Zuckerkrankte Kinder oder Kinder, die erst im Verlaufe der Betreuungszeit an Diabetes erkranken, können bei uns betreut werden, wenn sie eine entsprechende Pflegekraft an ihrer Seite haben. Sie als Eltern können diesen Antrag bei Ihrer jeweiligen Krankenkasse stellen. Dies entbindet uns von der Medikamentengabe und den Kindern wir ein nahezu normaler Kita-Alltag ermöglicht.

Regelungen bei Erkrankungen

Entscheiden Sie bitte immer gewissenhaft, welcher Krankheitszustand Ihres Kindes zumutbar für uns als Einrichtung und vor allem für Ihr Kind ist oder aber auch dem Infektionsschutzgesetz unterliegt.

Informieren Sie uns zu Erkrankungen Ihres Kindes, so können wir erforderliche Maßnahmen in der Kita einleiten.

Bitte bedenken Sie, dass wir immer auch für die Gesundheit aller uns anvertrauter Kinder und unserer Mitarbeiter/-innen verantwortlich sind.

Bei Bedarf werden wir Sie um eine Behandlungsbestätigung oder die Vorlage eines ärztlichen Attestes bitten. **In Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem Gesundheitsamt werden wir von unserem Hausrecht Gebrauch machen und ein vorübergehendes Besuchsverbot aussprechen.**

Hand – Fuß Mund:

Wegen der großen Anzahl an asymptomatischen Verläufen bei gleichzeitiger hoher Übertragbarkeit sowie lange asymptomatischer Ausscheidung bitten wir Sie im Verdachtsfall Ihr Kind aus der Kita abzuholen und Ihr Kind bei einem Arzt vorzustellen.

Kinder im akuten Stadium, insbesondere bei zusätzlichen Krankheitssymptomen wie Fieber und allgemeinem Krankheitsgefühl, nehmen wir bis zum Eintrocknen der Bläschen nicht in die Gemeinschaftseinrichtung auf.

Eine ärztliche Bescheinigung ist bei Wiedereintritt vorzulegen.

Magen-Darm-Infekt

Die Zulassung in die Kindertagesstätte **nach Erkrankung erfolgt erst 48 h nach dem Abklingen des Durchfalls (geformter Stuhl) bzw. des Erbrechens.**“ Mit dem Einhalten der Richtlinien zum Infektionsschutzgesetz und dem konsequenten Einhalten der 48-h-Regelung bei Magen-Darm-Infekten sind wir weitestgehend auf dem richtigen Weg, gesunde zu betreuende Kinder und Erzieher/-innen nicht in Gefahr zu bringen. Beim Auftreten von Krankheitsanzeichen werden Sie telefonisch informiert und gebeten, Ihr Kind umgehend abzuholen. **Die 48-h-Regelung ist bindend – ärztliche Wiedezulassungsatteste gelten innerhalb der 48 h nicht.**

Erhöhte Temperatur / Fieber und Erkältungskrankheiten

Im Falle eines Verdachtes auf erhöhte Temperatur (ab 37,5 bis 38,4) messen wir Fieber. Sie werden gebeten, Ihr Kind zeitnah abzuholen.

Wenn Sie zu Hause bemerken, dass Ihr Kind erhöhte Temperatur / Fieber (38,5) hat, melden Sie Ihr Kind aus der Kita ab. Fieberfreiheit durch Fiebermittel (z. B. Zäpfchen, Saft) wird nicht akzeptiert. Kinder mit erhöhter Temperatur / Fieber sind krank und müssen darum 48 Stunden zu Hause bleiben.

Bei glasigen Augen, eitrigen Schnupfen, und allgemeiner Abgeschlagenheit gehören die Kinder nach Hause und wir bitten Sie mit ihrem Kind zum Arzt zu gehen oder es bis zum Anklingen der Symptome zu Hause zu betreuen.

Bindehautentzündungen

Jegliche Formen von Bindehautentzündungen (gerötetes Auge, tränend, eitrig) müssen ärztlich überprüft werden, um auch hier eine Ansteckung zu vermeiden bzw. weitestgehend einzudämmen. Bitte klären Sie diesen Verdacht beim Arzt vor Kitaeintritt ab bzw. nachdem wir Sie telefonisch dazu informiert und Sie Ihr Kind zeitnah abgeholt haben.

Eine ärztliche Bescheinigung ist bei Wiedereintritt vorzulegen.

Kopflausbefall

Bei Kopflausbefall werden Sie sofort telefonisch informiert und Ihr Kind muss **umgehend** abgeholt werden. Nach sachgerechter Behandlung darf Ihr Kind die Einrichtung am nächsten Tag wieder besuchen. Nachkontrolle **und Wiederholungsbehandlung sind vorschriftsmäßig auszuführen**. In der Kita ist eine Behandlungsbestätigung vorzulegen. Sollten in einer Gruppe über einen längeren Zeitraum Läuse auftreten, wird bei Bedarf in dieser Gruppe eine Läusekontrolle durch das Kita-Personal durchgeführt.

Bei anderen gesundheitlichen Auffälligkeiten Ihres Kindes bitten wir Sie, uns zu informieren. Bitte denken Sie immer daran, dass wir kein medizinisches Personal sind und Empfehlungen zum Wohle aller aussprechen!

Mit freundlichen Grüßen und auf eine gute Zusammenarbeit

Ihr Kita-Team